

**Satzung zur Änderung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung)  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge  
Vom 17. August 2009**

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. und 22. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
2. § 2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Module und Prüfungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal angerechnet werden.“
3. § 6 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Werden Modulprüfungen angerechnet, ist die Zahl an Leistungspunkten gutzuschreiben, die dem Modul an der Christian-Albrechts-Universität, auf das sie angerechnet werden, zugeordnet werden.“
4. §§ 8 bis 10 erhalten folgende Fassung:

**„§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen, Prüfungszeiträume**

(1) Der Senat setzt nach Stellungnahme der Fakultäten die Prüfungszeiträume und für jeden Prüfungszeitraum einen eigenen Anmeldezeitraum fest.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss terminiert Klausuren und mündliche Prüfungen in der Regel innerhalb der festgesetzten Prüfungszeiträume. Für einzelne Klausuren und mündliche Prüfungen sowie andere Prüfungsarten kann der zuständige Prüfungsausschuss bei Bedarf Prüfungstermine außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungstermine spätestens bei Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Termine für Prüfungen, die außerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, sind von den Lehrpersonen zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls gesondert bekanntzugeben.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass innerhalb des eigenen Fachs mehrere Prüfungen, die gemäß Studienverlaufsplan in demselben Semester absolviert werden sollen, grundsätzlich nicht auf einen Tag und möglichst auch nicht auf zwei aufeinander folgende Tage gelegt werden.

(4) Zu jeder Prüfung meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem dazugehörigen Anmeldezeitraum bei dem zuständigen Prüfungsamt an. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gibt das Prüfungsamt zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt.

(5) Zugelassen wird nur, wer in dem betreffenden Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung in diesem Studiengang nicht verloren hat. Die Zulassung zu einer Prüfung, einschließlich der Bachelor- oder Master-Arbeit, erfordert weiterhin, dass die zusätzlichen Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erfüllt sind. Die Anwesenheit bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, muss nicht nachgewiesen werden. Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Christian-Albrechts-Universität immatrikuliert sind, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen freier Kapazitäten zu einzelnen Prüfungen zugelassen werden.

(6) Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung enthalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht an einer anderen Hochschule in demselben oder einem fachlich entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Bei mündlichen Prüfungen muss zusätzlich eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widerspricht.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Antrag unvollständig war und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden ist.

### **§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Lernziele des Moduls erreicht hat.

(2) Modulprüfungen finden studienbegleitend statt und können aus einer oder mehreren Prüfungen bestehen.

(3) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich nach der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung. Eine Klausur kann teilweise oder vollständig in Form eines Multiple-Choice-Verfahrens durchgeführt werden.

(4) Wird das Modul durch eine einzige benotete Prüfung abgeprüft, entspricht die Modulnote der in der Prüfung erzielten Note. Nicht benotete Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der erzielten Noten. Die Art der Gewichtung wird in der Fachprüfungsordnung festgelegt. Wird keine Regelung getroffen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam konzipiert, wird die Note nach den Vorgaben in § 13 Abs. 2 und 3 gemeinsam festgelegt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat mehr als die nach dem Studienplan erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen erbracht, werden für den Abschluss des Moduls und die Bildung der Modulnote diejenigen erforderlichen Prüfungsleistungen herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden. Die Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(6) Aus mehreren Modulnoten kann eine Bereichsnote gebildet werden.

(7) Unmittelbar vor der Erbringung einer Prüfungsleistung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung über ihre oder seine Prüfungsfähigkeit abgeben. Besteht die Prüfungsleistung in einer Haus-, Seminar-, Bachelor-, Master- oder einer vergleichbaren Arbeit, so hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(8) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede einzelne erforderliche Prüfungsleistung bestanden ist.

(9) Sind alle für das Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden, werden die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte gutgeschrieben.

(10) Über den Verlauf einer mündlichen Prüfung hat eine Prüferin oder ein Prüfer oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Formalien der mündlichen Prüfung (Name der Kandidatin oder des Kandidaten, Prüfungsfach, Prüfungstag, Anfangs- und Endzeitpunkt der mündlichen Prüfung),
2. die Gegenstände der Prüfung,
3. die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern und gegebenenfalls das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
4. etwaige Unregelmäßigkeiten im Prüfungsverlauf.

Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern und, sofern eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterschreiben.

(11) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende, die sich in absehbarer Zeit der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat oder sich die Öffentlichkeit nicht wegen der besonderen Eigenart der Prüfung verbietet. Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

### **§ 10 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung zu stellen ist, eine weitere Wiederholung genehmigen.

(2) Innerhalb von zwei Semestern sind mindestens zwei Prüfungsmöglichkeiten anzubieten. Ist die Wiederholung aus fachlich-inhaltlichen oder prüfungsrechtlichen Gründen an den nochmaligen Besuch der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung gebunden, muss die nächste Wiederholungsmöglichkeit spätestens angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltung erneut stattfindet. Die genauen Prüfungsmodalitäten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Dozentin oder dem Dozenten bekannt gegeben.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung“ die Worte „im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge in“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Master-Arbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsamt zu stellen.“
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden vor den Worten „der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung“ die Worte „im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Worten „die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung“ die Worte „im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge“ eingefügt.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 12 Nachteilsausgleich für Studierende mit Handicap**

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Spezielle Regelungen für das Fach Sport sind in der Fachprüfungsordnung enthalten.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Handicap der Universität beteiligt werden.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
„(1) Schriftliche Prüfungen können von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Gleiches gilt für mündliche und fachpraktische Einzel- oder Gruppenprüfungen, sofern sie in einem Lehrveranstaltungstermin in Form eines Referates, einer praktischen Aufgabe oder eines vergleichbaren Beitrags vor den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Sonstige mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Letztmögliche Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.“
- b) Im bisherigen Absatz 3 werden die Worte „Bewertung einer Prüfung“ durch das Wort „Modulnote“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
„(5) Für Noten, die aus mehreren Modulnoten gebildet werden, gilt Absatz 4 entsprechend.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Prüfungsergebnisse sind rechtzeitig vor der nächsten Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.“
- e) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4 und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

8. § 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor- oder Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle nach der Fachprüfungsordnung und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Arbeit bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.

(2) Die Fachprüfungsordnungen und im Fall der Zwei-Fächer-Studiengänge zusätzlich die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung bestimmen, welche Noten in die Gesamtnote eingehen, und wie sie gewichtet werden. Dabei müssen den Modulen, in deren Rahmen die betreffenden Noten erzielt wurden, zusammen mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte zugeordnet sein. Modulprüfungen, die nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ bewertet sind, gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bildung des gewichteten Mittels wird entsprechend angepasst. Erfolgt bei der Bildung der Gesamtnote eine Wichtung nach Leistungspunkten, werden Bereichsnoten mit der Punktzahl gewichtet, die dem Bereich nach der

jeweiligen Prüfungsordnung zugeordnet ist. Darüber hinaus erworbene Leistungspunkte bleiben unberücksichtigt.“

9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtmodulprüfung“ durch die Worte „erforderliche Modulprüfung“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
10. In § 20 Abs. 1 werden nach den Worten „zu dem er oder sie angemeldet ist,“ die Worte „nicht erscheint,“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2 und in § 22 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(5,0)“ gestrichen.

## **Artikel 2**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen der Prüfungszeiträume des Wintersemesters 2009/10 angeboten werden.
- (3) Entgegenstehende Regelungen der Fachprüfungsordnungen und der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.
- (4) Für Fachprüfungsordnungen gemäß § 27 Abs. 2, die vor dem 21.02.2008 erlassen wurden und noch nicht an die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung angepasst worden sind, finden nur die Regelungen von § 8 und § 10 Anwendung. Entgegenstehende Regelungen der Fachprüfungsordnungen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.
- (5) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem laufenden Modulprüfungsverfahren befinden, können bis zur Teilnahme an dem nächsten Prüfungsversuch erklären, dass sie in diesem Modul weiterhin nach den alten Bestimmungen der für sie geltenden Fachprüfungsordnungen geprüft werden möchten.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 29. Juli 2009 erteilt.

Kiel, den 17. August 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel